

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: 65.0

öffentlich

V 97/2014

Amt: - 65 -

BeschlAusf.: - -65.0- -

Datum: 24.02.2014

gez. Böcking			gez. Erner, Bürgermeister	13.08.2014
Amtsleiter	RPA	- 20 -	BM / Dezernent	Datum Freigabe -100-

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Betriebsausschuss Straßen	18.03.2014	beschließend
Rat	08.04.2014	beschließend

Betrifft: **Bebauungsplan-Nr. 118, Liblar, Köttinger Straße/Krokusweg; Festlegung der Ablösebestimmungen für die Ablöse des Erschließungsbeitrages nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB)**

Finanzielle Auswirkungen:

Berührt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Straßen auf der Einnahmeseite

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

Im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 118 im Ortsteil Liblar (Krokusweg) sind von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke Erschließungsbeiträge für den Straßenbau nach Maßgabe der §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben. Den Erschließungsbeitragspflichtigen soll dabei die Gelegenheit zur Ablöse der Erschließungsbeiträge eingeräumt werden.

Auf Basis der vorliegenden Planung i.V.m. den für das Plangebiet zu erwartenden Straßenherstellungskosten ergeben sich in Anwendung der aus der städtischen Erschließungsbeitragssatzung resultierenden Verteilungskriterien folgende Ablösebeträge für die Erschließung pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche:

- Erschließungsbeitrag BP 118 bei eingeschossiger Wohnbebauung: 20,869226 Euro
- Erschließungsbeitrag BP 118 bei zweigeschossiger Wohnbebauung: 27,129993 Euro
- Erschließungsbeitrag BP 118 bei dreigeschossiger Wohnbebauung: 31,303838 Euro

Soweit im Einzelfall unter Umständen zulässigerweise ein erhöhter Zu- und Abgangsverkehr wegen gewerblicher oder gewerbeähnlicher Grundstücksnutzung von einem Grundstück innerhalb des Plangebietes ausgeht, ist in Anwendung der einschlägigen Vorgaben der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Erftstadt neben der Bewertung des Nutzungsmaßes (Geschossigkeit) ggf. zusätzlich noch ein Flächenzuschlag zur Berücksichtigung der besonderen Nutzungsart (Gewerbe) zu erheben.

Begründung:

Gemäß § 133, Absatz 3, Satz 5 Baugesetzbuch sind für die Einräumung der Ablösemöglichkeit wirksame Bestimmungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrages im Ganzen bereits vor Entstehung der Beitragspflicht zu treffen.

In Vertretung

(Erner)